

Grundrechte im Spannungsfeld von Gleichheit und Differenz in der Integrations- und Gleichstellungsarbeit

Walter Kälin

FACHTAGUNG INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG

10. November 2015

I. Integration und Grundrechte

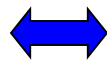
Integration = Fördern und Fordern in Hinblick auf die «chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer an der schweizerischen Gesellschaft» (Art. 2 Abs. 1 VIntA) / Art. 14 KV SG: «Der Staat setzt sich die soziale Integration zum Ziel.»

Assimilation = kulturelle Anpassung an / Verschmelzung mit der Mehrheitsgesellschaft

Grundrechte = garantieren Freiheit UND Gleichheit

Ausgangspunkt: Spannung zwischen Freiheit und Gleichheit

Freiheit



Gleichheit

Religion



weltanschauliche
Neutralität /
Säkularität

Kultur



Geschlecht

Erziehungsrecht
der Eltern



Kinderrechte



Spannungsfeld Freiheit - Gleichheit

- > *Gleichheit garantiert Freiheit*: gleiche Freiheit für Alle.
- > *Freiheit gefährdet Gleichheit*: Autonomie erlaubt, anders als die Anderen zu sein.
- > *Gleichheit gefährdet Freiheit*: Gleiche Regeln für Alle verunmöglicht Autonomie.

=> Notwendigkeit, Ausgleich zwischen Freiheit und Gleichheit zu finden

II. Religionsfreiheit und die Grenzen der Toleranz

- 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
 - 2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
 - 3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
 - 4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.
-

Funktionen:

- > Schutz des Individuums;
 - > Sicherung der Freiheit des religiösen Lebens (allein und in Gemeinschaft);
 - > Sicherung des religiösen Friedens;
 - > Integration aller Menschen im Gemeinwesen ungeachtet ihrer Religion.
-

Toleranz als historische Antworten auf religiöse Konflikte

Deutschland	Frankreich	USA
<p>1648: „cuius regio, eius religio“: Herrscher bestimmt Religion</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>19./20. Jh.: Landeskirchen</p>	<p>1598: Edikt von Nantes: Toleranz gegenüber Minderheiten: Alle können Bürger sein</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Franz. Revolution: Säkularisierung</p>	<p>Menschenrechtserklärungen 18. Jh.: Freiheit für Opfer religiöser Verfolgung</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Strikte Trennung Kirche-Staat</p>

Was die Religionsfreiheit nicht garantiert:

- > Den Anspruch, nicht
 - mit anderen Religionen und Weltanschauungen;
 - mit der dominanten Kulturtradition eines Landeskonfrontiert zu werden.
 - > Den Anspruch, im Namen der Religion Andersgläubige zu diskriminieren.
 - > Den Anspruch, dass der eigene Glaube zur dominanten Religion wird.
-

Schutzbereich und Schranken

- > Religionsfreiheit schützt u.a.:
 - Religiös bestimmte Lebensweise und Traditionen (Nahrungs- und Kleidervorschriften, Glockengeläut)
 - Religiöses Erziehungsrecht der Eltern bis 16
 - > Diese Freiheiten:
 - sind einschränkbar, falls (1) Gesetz dies erlaubt; (2) die Einschränkung einem öffentlichen Interesse oder dem Schutz der Rechte Dritter dient und (3) verhältnismässig ist;
 - Und dabei der Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates beachtet wird.
-

Die weltanschauliche Neutralität des Staates

- > Ausgangspunkt: Gleichbehandlung der Religionen zwecks Wahrung des religiösen Friedens/Nicht-Diskriminierung
 - > Bedeutung:
 - Staat selbst darf nicht eine bestimmte religiöse Haltung einnehmen.
 - Anspruch aller Religionen auf Gleichbehandlung.
 - Einschränkungen müssen so erfolgen, dass keine Religion bevorzugt wird.
 - > Grenzen: Der Neutralitätsgrundsatz verbietet nicht die Anerkennung und Besserstellung öffentlich-rechtlicher Kirchen und Glaubensgemeinschaften
-

Die religiöse Neutralität der Schule

Art. 62 Abs. 2 BV: Die Kantone „sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und *untersteht staatlicher Leitung* oder Aufsicht.

Art. 27 Abs. 3 altBV: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“

Die Bedeutung des Kindeswohls

- > Art. 3 Kinderrechtskonvention: In allen Verfahren und Angelegenheiten, welche ein Kind betreffen, ist sein Wohl vorrangig zu berücksichtigen.
 - > Kindeswohl strukturiert Güterabwägung.
 - > Beispiel Dispensationen in der Schule:
 - Wie zentral sind die betroffenen Bildungsinhalte für die Bildungschancen/ Berufsleben?
 - Welche Auswirkungen hat negativer Entscheid auf Verhältnis Kind – Eltern? (Loyalitätskonflikte, Reaktion der Eltern)
 - Was sind Auswirkungen auf Stellung in der Klasse?
-

III. Was können Grundrechte leisten?

1. Grundrechte umschreiben Bereiche, in welchen wir so sein dürfen, wie wir sind
 - Schutz der Autonomie
 - Anerkennung der eigenen Identität
2. Grundrechte dienen als wertbasierte «Verkehrsregeln», wo unterschiedliche Interessen aufeinander prallen
3. Grundrechte setzen Grenzen, d.h. definieren «rote Linien», die nicht überschritten werden dürfen

1a Grundrechte garantieren Autonomie

- > **Freiheitsrechte** schützen u.a.:
 - Religiös bestimmte Lebensweise und Traditionen (Nahrungs- und Kleidervorschriften, Glockengeläut);
 - Das religiöse Erziehungsrecht der Eltern bis 16;
 - Das Privatleben
 - Den Gebrauch der Muttersprache
- > Diese Freiheiten sind nur sind einschränkbar, falls (1) Gesetz dies erlaubt, und die Einschränkung (2) einem legitimen öffentlichen Interesse oder dem Schutz der Rechte Dritter dient und (3) verhältnismässig ist.

1b Grundrechte schützen den Anspruch aller Menschen auf Anerkennung ihrer Identität

- Verbot der Diskriminierung** wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Sprache oder Religion etc., d.h. der
- Schlechterstellung (durch Ungleichbehandlung / durch Verzicht auf Differenzierung)
 - wegen eines dieser Merkmale,
 - welche nicht mit legitimen und sachlichen Gründen gerechtfertigt werden kann.
-

Charles Taylor, Die Politik der Anerkennung:

Unsere Identität wird „teilweise von der Anerkennung oder Nicht-Anerkennung, oft auch von der Verkennung durch die anderen geprägt, so dass ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen wirklichen Schaden nehmen, eine wirkliche Deformation erleiden kann, wenn die Umgebung oder die Gesellschaft ein einschränkendes, herabwürdigendes oder verächtliches Bild ihrer selbst zurückspiegelt. Nichtanerkennung oder Verkennung kann Leiden verursachen, kann eine Form von Unterdrückung sein, kann den anderen in ein falsches, deformiertes Dasein einschliessen.“

2. Grundrechte regeln den Interessenausgleich

- > Grundrechte gewähren z.B. **keinen** Anspruch:
 - Auf Schutz vor Konfrontation
 - mit anderen Religionen und Weltanschauungen;
 - mit der dominanten Kulturtradition eines Landes;
 - Auf die Möglichkeit, im Namen der Religion Andersgläubige diskriminieren zu dürfen;
 - Darauf, dass der eigene Glaube zur dominanten Religion wird;
 - etc.

3. Grundrechte setzen Grenzen

> Der **Staat** darf nicht:

- Gleiches ungleich und Ungleiches gleich behandeln
- Menschen «allein wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung», diskriminieren, d.h. Menschen allein wegen ihrer Identität benachteiligen.

-
- Das Gebot der weltanschaulichen Neutralität staatlicher Organe und Institutionen verletzen (Bundesverfassung)
 - jemandem verbieten, eine bestimmte religiöse Überzeugung zu besitzen; oder seine/ihre Religion zu wechseln oder aufzugeben;
 - jemanden zwingen, eine bestimmte religiöse Überzeugung anzunehmen, eine Kultushandlung vorzunehmen oder einem bestimmten religiösen Unterricht zu folgen.
-

> **Private** dürfen nicht:

- Verbotene Handlungen wie Zwangsheiraten oder Beschneidung von Mädchen vornehmen
- Kinder schwerer physischer und psychischer Gefährdung aussetzen, etc.
- Bestimmungen des Strafrechts (Gewaltakte, Anstiftung zur Gewalt, rassistische und religiöse Diskriminierung) und des zwingenden Privatrechts verletzen

**In diesen Bereichen hat der Staat eine
Schutzpflicht**

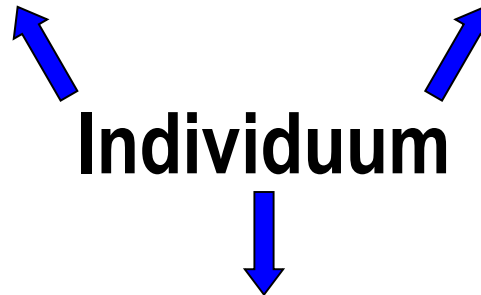
IV. Ein Modell für differenzierten Umgang mit Differenz

Gesellschaftliche Sphäre:

Leitprinzip =
Interessenausgleich

Staatliche Sphäre:

Leitprinzip: Gleichbe-
handlung / Neutralität



Individuum

Privatsphäre:

Leitprinzip = Autonomie
(aber Grenzen der Toleranz)
